

§ 10 NÖ KFZ-AAG Mitwirkung der Bundespolizei

NÖ KFZ-AAG - NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 19.11.2020

Die Organe der Bundespolizei haben hinsichtlich der Kurzparkzonenabgabe einzuschreiten durch

- Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
- Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at